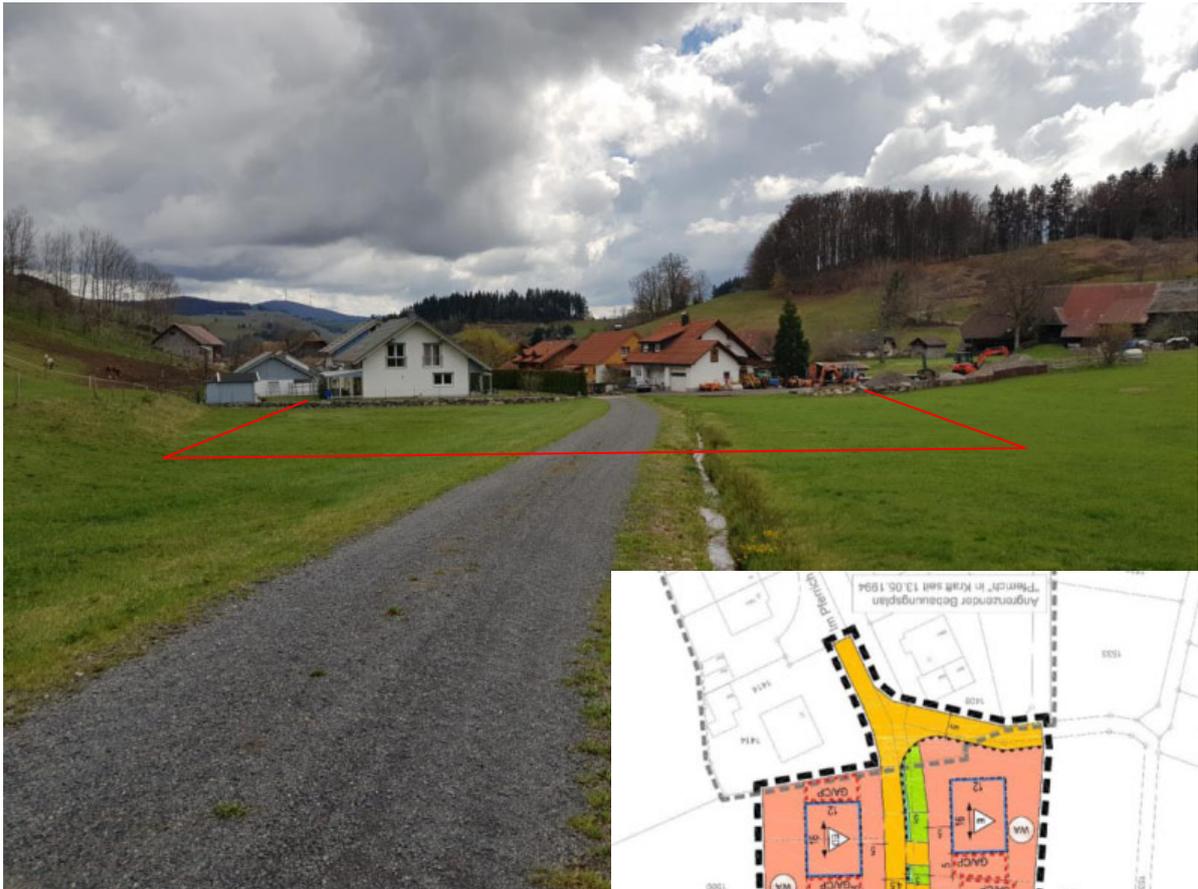


Gemeinde Schönenberg

Belchenstraße 1
79677 Schönenberg

Bebauungsplan „Pferrich II“ Zusammenstellung der Umweltbelange

(Stand 28.11.2019)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Beschreibung der Umweltbelange (§1 (6) Nr. 7 BauGB).....	4
2.1	Schutzgebiete	5
2.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	6
2.3	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	8
2.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.5	Schutzgut Boden.....	9
2.6	Schutzgut Wasser.....	11
2.7	Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.8	Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholungseignung.....	12
2.9	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	12
2.10	Biologische Vielfalt.....	12
3.	Grünplanerische Festsetzungen	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des BPlanbereichs "Pferrich II" (rotes Polygon) außerhalb von Schutzgebieten	5
Abbildung 2:	Übersicht geologische Einheiten im Umfeld des Plangebiets „Pferrich II“ (blauer Pfeil)	10

1. Einleitung

Anlass Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik strebt die Gemeinde Schönenberg an, das bestehende Wohngebiet „Pferrich“ am nördlichen Ortsrand um 3594 m² maßvoll zu erweitern und durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Damit werden 2.674 m² Allgemeines Wohngebiet, 173 m² öffentliche Grünfläche und 747 m² Verkehrsfläche neu geschaffen.

Das neue Plangebiet „Pferrich II“ schließt im Norden unmittelbar an den Siedlungsbestand bzw. das Wohngebiet „Pferrich“ an und soll in Verlängerung der bestehenden Straße „Am Pferrich“ in ökonomischer Weise an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Durch die geplante Erweiterung entsteht insgesamt eine Siedlungsabrundung im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung, so dass im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden kann.

proECO wurde mit der Erarbeitung der Umweltbelange für die Erstellung eines Bebauungsplanes beauftragt.

Weitere Details zum Projekt können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen Für Bebauungspläne, die gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4. Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet nicht von der Notwendigkeit, die von einer Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Bei einem vereinfachten Verfahren dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Weiter ist zu beachten, dass naturschutzrechtliche Verbote (Gebietsschutz, Artenschutz) und deren Folgewirkungen auch im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB zu beachten sind. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben kann ein Verfahren gemäß § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) oder nach § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angestrebt werden. Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gelten in diesen Fällen als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 (BauGB) vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

BPlanverfahren nach § 13 b BauGB Für die Bauvorhaben im „Pferrich“ (ca. 3600 m²), Gemarkung Schönenberg sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gegeben. Der Bebauungsplan hat eine geringere Grundfläche als 20.000 m² und die geplante Wohnbebauung schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

2. Beschreibung der Umweltbelange (§1 (6) Nr. 7 BauGB)

Gliederung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellung in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten

zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Dabei werden auch Vorbelastungen berücksichtigt und konkrete Aussagen des Landschaftsrahmenplans sowie des Landschaftsplans angeführt. Die Bewertung erfolgt in den folgenden drei Stufen: geringe, allgemeine und besondere bzw. sehr hohe Bedeutung bzw. Qualität.

2.1 Schutzgebiete

Lage Die folgende Abbildung der LUBW Daten gibt einen Überblick zu den Schutzgebieten für Natur- und Landschaft im Umfeld des Bebauungsplanes. Regionale Grünzüge, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH – und Vogelschutzgebiete sind im Bebauungsplanbereich und in einem Umreis von ca. 300 Metern nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 30 m befinden sich eine geschützte Magerwiese („N Schönenberg“(182133360771)) östlich vom BPlanbereich und 40 m westlich eine Feldhecken („N Schönenberg II“ 182133360772)). Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Belchen“ sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sind ca. 0,3 km entfernt und liegen auf der anderen Seite des Tales.

Der Bebauungsplan liegt im Entwicklungsbereich des Biospärengebiet „Schwarzwald“ und im Naturpark „Südschwarzwald“. Der Landesentwicklungsplan weist für die Gemarkung Schönenberg ein Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope etc. sowie einen großen „unzerschnittenen Raum“ aus, der nicht zerschnitten werden soll.

Es werden keine geschützten Gebiete durch das Bauvorhaben beeinträchtigt.



Abbildung 1: Lage des BPlanbereichs "Pferrich II" (rotes Polygon) außerhalb von Schutzgebieten

2.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

<i>Vorbemerkung</i>	Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (FFH Anhang IV) und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
<i>Umfang der Untersuchung</i>	Die Aussagen zur Fauna des Untersuchungsgebiets beruhen auf 4 Ortsbegehungen der BPlan-Fläche sowie einer Abschätzung anhand der Habitat-Strukturen im Projektgebiet. Die Begehungen begannen im April 2019 und wurden im Oktober 2019 abgeschlossen. Die genauen Begehungstermine können der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 28.11.2019 entnommen werden. Die allgemein bekannte Verbreitung der Arten wurde ebenfalls berücksichtigt.
<i>Bestands-situation Vögel</i>	Die bei den Begehungen festgestellten Vögel, wie Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe, Singdrossel, Star; Stieglitz und Wacholderdrossel sind Ubiquisten und nutzten neben anderen Biotoptypen auch die Wiese bzw. Weide des BPlanbereichs als Nahrungshabitat. Der Wassergraben sowie der Feldweg spielen dabei nur eine untergeordnete Bedeutung.
<i>Konfliktanalyse Vögel</i>	Durch das Projekt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Vogelarten zu erwarten. Die Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann absolut ausgeschlossen werden, da keine Gehölze gefällt werden. Den Nahrungsgästen bietet das Umfeld auch während der Bauphase ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Nach Umsetzung der Planung verschlechtert sich das Habitat Potential im BPlan-Bereich durch die Anlage von Gärten nicht.
<i>Bestands-situation Fledermäuse</i>	Die Fläche des Bebauungsplans „Pferrich II“ weist keine „Quartierhabitate“ für Fledermäuse auf. Das Wiesen-Tal ist Teil des Jagdhabitats von im Offenland jagenden Fledermäusen, wie Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler, die die dem Weidevieh folgenden Insekten bejagen. Temporär, bei gemähter Wiese, muss auch mit dem Großen Mausohr als Nahrungsgast gerechnet werden.
<i>Konfliktanalyse Fledermäuse</i>	Der Verlust von ca. 3600 m ² Grünland reduziert die Nahrungshabitate im Umfeld von Schönenberg für Zwerg- und Kleine Bartfledermaus kaum, da insbesondere erstere recht variabel bei der Nahrungssuche ist und später auch den Siedlungsraum nutzen kann. Der Große Abendsegler ist nicht an die einzelne Fläche gebunden und nutzt den größeren und höheren Luftraum um Schönenberg. Auch für das Mausohr sind die Wiesen im Pferrich

weniger wichtig, da die Hauptnahrungssuche im Wald stattfindet. Es sind keine Beeinträchtigungen und keine Tötungen von Fledermäusen zu erwarten, da keine Habitatbäume gefällt werden.

<i>Bestands-situation Reptilien und Amphibien</i>	Das Vorkommen von Reptilien und Amphibien des Anhang IV der FFH Richtlinie kann weitgehend ausgeschlossen werden, da wesentliche Lebensraumansprüche nicht mit dem vorhandenen Biotoppotential übereinstimmen. So fehlen zum Beispiel für die Reptilien Überwinterungsplätze. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass Reptilien, die dem Planungsbereich benachbarten Flächen als Habitat nutzen. Der BPlan-Bereich bietet jedoch nur suboptimale Jagd- und Versteckhabitate.
<i>Konfliktanalyse Reptilien und Amphibien</i>	Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umgestaltung des BPlan-Bereichs keine signifikante Auswirkung auf die im Umfeld eventuell vorhandenen lokalen Populationen streng geschützter Arten hat. Da die Bebauung am östlichen Talhang sich potentiellen Zauneidechsenhabitaten stark annähert, ist während der Bauphase zur Vermeidung von Tötungsdelikten ein Reptilienschutzzaun zu erstellen. Der zukünftige Gewässerrandstreifen erlaubt eine Aufwertung der Amphibienhabitate.
<i>Bestands- und Konfliktsituation übriger Arten</i>	Das Vorkommen von geschützten Schmetterlingen, Libellen, Käfern, Krebsen, Spinnen, Fischen, Schnecken, Muscheln und Rundmäulern kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da der BPlan-Bereich nicht die erforderlichen Habitate für diese Arten aufweist.
<i>Bestands-situation Pflanzen</i>	Es liegen keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vor.
<i>Konfliktanalyse Pflanzen</i>	Konflikte mit streng geschützten Arten können wegen fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Es sind für den Artenschutz keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
<i>Prüfung der Verbotstatbestände</i>	Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt. Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt. Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt. Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 4 BNatSchG wird nicht verletzt.
<i>Fazit</i>	Die artenschutzrechtliche Prüfung aller potentiell vorhandenen, geschützten Arten erfolgt über eine naturschutzfachliche Einschätzung auf Basis bekannter Daten, allgemein zugänglicher Verbreitungskarten sowie 4 vor Ort Erhebungen zu den Vogel- und Reptilienvorkommen und der im Gebiet und Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-4 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Für Nahrungsgäste und deren Populationen bietet das Umfeld ausreichend große Ausweichmöglichkeiten.

2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

<i>Methodik</i>	Im Schutzgut Mensch sind insbesondere die Wohnqualität und die Belange der Gesundheit zu berücksichtigen.
<i>Beschreibung</i>	Die mit dem BPlan vorgesehene Bebauung entspricht den in der Nachbarschaft vorhandenen Kubaturen. Der BPlan Bereich liegt sehr ländlich und ruhig. Die ungestörte Lage in einer Sackgasse am Ortsrand bedingt eine hohe Wohnqualität.
<i>übergeordnete Planungen</i>	Das Plangebiet ist als Außenbereich ausgewiesen.
<i>Ergebnis</i>	Die Wohnqualität in der Nachbarschaft des BPlan-Bereichs wird nur temporär in der Bauphase geringfügig beeinträchtigt sein. Weitere Beeinträchtigungen entstehen durch die Erweiterung des zusammenhängenden Ortsrandes nicht. Die Nachbarschaft wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

<i>Methodik</i>	Die Bestandsaufnahme erfolgte anhand von Ortsbegehungen von April bis Oktober 2019. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an die Ökokontoverordnung.
<i>Bestand</i>	85% der BPlanfläche wird vom Biotoptyp (33.41) Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen, daneben sind ein wassergebundener Feldweg (60.23), völlig versiegelte Straßen (60.21) und ein schmaler Graben (12.60) zu verzeichnen.
<i>Vermeidung und Minderung</i>	Zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung werden folgende Maßnahmen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung insekten- und fledermausschonender Leuchtmittel zur Vermeidung von „Lichtverschmutzung“ • Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Pkw-Stellplätzen • Es werden keine „Schottergärten“ zugelassen
<i>Auswirkungen</i>	Der ca. 3.600 m ² große BPlanbereich wird zukünftig durch Gebäude, Erschließungswege und Gärten dominiert. Entlang des Grabens ist ein öffentlicher Grünstreifen vorgesehen. Es besteht für alle 4 Bauplätze die Pflicht einen Hochstamm zu pflanzen und zu erhalten sowie den Übergang zur offenen Landschaft mittels Wiesenflächen zu gestalten.

- Kompensation* Die mit dem BPlan „Pferrich II“ geplanten Eingriffe müssen, da ein Verfahren nach §13b BauGB gewählt wurde, nicht kompensiert werden. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen geplant.
- Ergebnis* Mit Hilfe der Ökokontoverordnung BaWü (2010) wurde für die heutigen Biotoptypen im bebaubaren B-Planbereich ein Bestandswert von ca. 40.000 Ökopunkten geschätzt. Nach Realisierung der Wohnbebauung ergeben die Biotoptypen einen ÖP-Wert von ca. 15.000 (siehe oben Stichwort „Auswirkungen“). Daraus ergibt sich ohne Ausgleichsmaßnahmen ein Verlust von ca. 25.000 ÖP.
- Monitoring* Im Rahmen des Monitorings sind folgende Vorgaben zu prüfen und die unten aufgeführten Fragen positiv zu beantworten. Die erste Begehung sollte nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Weitere Begehungen sollten 25 Jahre lang in einem Turnus von 5 Jahre durchgeführt werden und das LRA von den Ergebnissen unterrichtet werden.
1. Wird der Gewässerrandstreifen eingehalten?
 2. Sind die Bäume vital?

2.5 Schutzgut **Boden**

- Methodik* Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zur Berücksichtigung der Einzel-funktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des BBodSchG zu untersuchen:
- Die natürliche Bodenfruchtbarkeit
 - Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 - Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
 - Der Standort für die natürliche Vegetation.

Geologie und Morphologie

Das BPlan-Gebiet liegt in einem Seitental des Zebetsmattbachs mit jüngeren Schwarzwald -Glazialsedimenten auf Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemm Massen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt.

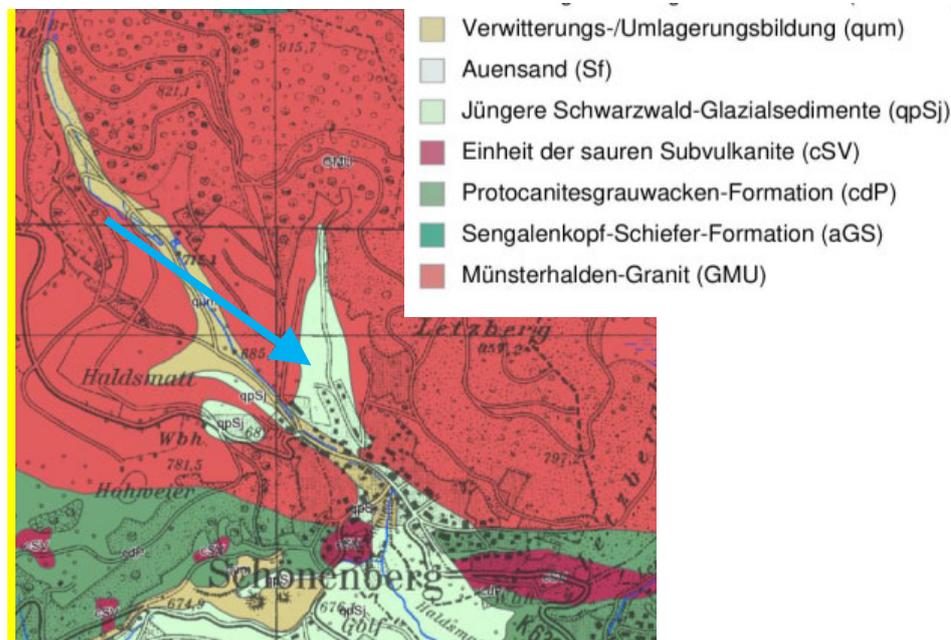


Abbildung 2: Übersicht geologische Einheiten im Umfeld des Plangebiets „Pferrich II“ (blauer Pfeil)

Bodentypen

Die Böden sind tiefgründige Kolluvium-Gleye, mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Bodenfunktionen.

Vermeidung und Minimierung

Bei den Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies wird in die Satzung als Bodenschutzmaßnahmen übernommen.

Auswirkungen

Es werden bis zu 1600 m² Boden neu versiegelt.

Kompensation

Laut § 13 a BauGB Satz 2 Absatz 4 gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Somit ist eine Kompensation des ca. 16.000 Ökopunkte großen Defizits für das Schutzgut Boden **nicht erforderlich**.

Ergebnis

Die Eingriffe im Schutzgut Boden sind so gering wie möglich zu halten. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- und Gartenflächen zu nutzen und die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten.

2.6 Schutzgut Wasser

<i>Methodik</i>	Oberflächengewässer und die Grundwasserverhältnisse werden anhand der Topografie und Geologie erörtert.
<i>Beschreibung</i>	Im Planungsgebiet fließt ein kleiner Wassergraben mit durchschnittlich 0,5 m Breite und 0,1 m Wassertiefe dem Zebetsmattgraben zu. Er ist von mittlerer Bedeutung für den Wasserhaushalt. Im „Pferrich“ ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.
<i>Vermeidung und Minimierung</i>	Durch die schonende, flächige Ableitung des Regenwassers über Versickerungsflächen, wird die Zuführung zum Grundwasserkörper beibehalten. Die Anlage von Stellplätzen auf wasserdurchlässigen Belägen fördert ebenfalls die Grundwasserneubildung. Der Wassergraben erhält einen Gewässerrandstreifen
<i>Auswirkungen</i>	Beim Bau der Wohnhäuser werden bei Einhaltung der Konfliktvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen keine Konflikte im Schutzgut Wasser verursacht.
<i>Kompensation</i>	Für das Schutzgut Wasser sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
<i>Ergebnis</i>	Sofern die aufgeführten Konfliktvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden, kommt es zu keinen Konflikten im Schutzgut Wasser.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

<i>Methodik</i>	Das Schutzgut wird anhand von topographischen Karten und Fachliteratur analysiert.
<i>Beschreibung</i>	Auf den Wiesen im Pferrich entsteht lokal Kaltluft. Diese strömt den Kaltluftbahnen im Zebettbachtal zu, welche Schönenberg selber und die ca. 1,3 km entfernt liegende Gemeinde Schönau durchlüften. Die Gesamtbedeutung des BPlan-Bereichs als Kaltluftentstehungsgebiet kann mittel bis gering eingestuft werden.
<i>Auswirkungen</i>	Die 4 Gebäude haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der „Luftleitbahn Zebettbachtal“. Die Emissionen sind sowohl hinsichtlich der Heizemissionen als auch der Verkehrsemissionen als sehr gering einzustufen.
<i>Ergebnis</i>	Für das Schutzgut Klima und Luft sind keine entscheidungsrelevanten negativen Auswirkungen durch den BPlan zu erwarten.

2.8 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholungseignung

<i>Methodik</i>	Das Schutzgut wird anhand von topographischen Karten und Ortsbegehungen analysiert.
<i>Beschreibung</i>	Der BPlan-Bereich grenzt direkt an den Nordrand der heutigen Siedlung an. Diese Fläche hat derzeit kaum für das Landschaftsbild bedeutsame Kleinstrukturen (Bäume etc.) aufzuweisen.
<i>Konfliktvermeidung und -verminderung</i>	Die Haus Kubaturen müssen sich dem Nachbarbestand im „Pferrich I“ anpassen und die Übergänge zur Landschaft müssen durch Wiesenflächen hergestellt werden. Je Bauplatz ist eine Hochstammpflanzung vorgeschrieben und die Anlage von flächigen „Schottergärten“ ist nicht erlaubt.
<i>Auswirkungen</i>	Die im BPlan vorgesehenen 4 Gebäude haben nur geringfügige Auswirkungen auf das Ortsbild, da sie sich in die vorhandene Baukulisse einfügen und einen Übergang zur Grünachse bzw. dem Campus schaffen.
<i>Kompensation / Bilanzierung</i>	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
<i>Ergebnis</i>	Das Landschafts- bzw. Ortsbild und die Erholungseignung werden durch den BPlan „Pferrich II“ nicht beeinträchtigt.

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

<i>Kulturgüter</i>	Im Untersuchungsraum sind keine Kulturgüter vorhanden bzw. bekannt.
<i>Auswirkungen</i>	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.10 Biologische Vielfalt

<i>Beschreibung</i>	Die Biologische Vielfalt ist im BPlan-Bereich „Pferrich II“ derzeit nur mittelwertig ausgebildet. Dies liegt zum einen an der kontinuierlichen, vollflächigen Wiesen- bzw. Weiden-Bewirtschaftung zum anderen daran, dass die Flächen nur am Rande von Biotopverbundsystemen liegt und der kleine, zu stark gepflegte Wassergraben selbst kein Verbundsystem mit größerer Diversität bilden kann.
<i>Auswirkungen</i>	Aufgrund der Lage außerhalb von Biotopverbundstrukturen und wegen z.B. fehlender Baum- und Gehölzstrukturen des BPlan-Bereichs kann von einer geringen Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt ausgegangen werden.

3. Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan „Pferrich II“ als Maßnahmen nach §9 Abs. 1 Nr., 20 zu übernehmen.

Festsetzungen nach §9 (1) Nr.20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).
- Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung zu bringen
- Die Bestimmung des Allgemeinde Bodenschutzes nach LBodSchG sind einzuhalten.
- Pro Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung anzulegen.

WEHR, DEN 28.11.2019



CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 WEHR